

82. Zur Beurteilung der Tragweite von Erklärungen der Gemeindebehörde gegenüber Beamten in Befoldungsangelegenheiten.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. April 1925 i. S. Pr. (Rl.) w. Stadtgem. Berlin (Bekl.). III 545/24.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war seit dem 1. Januar 1919 als Polizeieinspektor bei der Amtsverwaltung Berlin-Steglitz angestellt. In der maßgebenden Befoldungsordnung war das Amt des Polizeieinspektors in die Gruppe 1b eingestuft. Infolge der Verstaatlichung der Polizei in den Berliner Vororten trat der Kläger vom 1. Juli 1921 an in den preussischen Staatsdienst über, in dem er als Polizeieinspektor dem Polizeipräsidium Berlin zugeteilt wurde. Als solcher erhält er die Bezüge der Gruppe 9 der staatlichen Befoldungsordnung. Am 18. Mai/21. Juni 1921 haben die Gemeindeförperschaften der Stadtgemeinde Berlin beschlossen, daß die bisherigen kommunalen Polizeibeamten, soweit sie von der staatlichen Polizei übernommen und nicht Bürobeamte sind, hinsichtlich der Befoldung usw. dafür schadlos gehalten werden, daß sie nach den staatlichen Bestimmungen gegebenenfalls geringere Bezüge erhalten, als ihnen nach der Rechtslage am

1. Oktober 1920 zustehen würden; die Ansprüche nach der Rechtslage an diesem Tage sollten aber nur insoweit maßgebend sein, als nicht auf Grund des Reichssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 die Gehälter herabgesetzt werden könnten oder müßten. Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß wurde dem Kläger durch Schreiben der Berliner Gemeindeverwaltung vom 26. Januar 1922 mitgeteilt, daß er den Unterschiedsbetrag, der sich bei Gegenüberstellung der Bezüge der staatlichen Gruppe 9 und der Berliner Gruppe 1b — entsprechend der staatlichen Gruppe 10 — bei einem Befoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1906 ergebe, gezahlt erhalten werde. Seit dem 1. Juli 1922 hat die Stadtgemeinde Berlin die Zahlung der Differenzbeträge mit der Begründung abgelehnt, daß nach der neuen Berliner Befoldungsordnung die Polizeinspektoren in Gruppe 9 eingereiht seien und daß Gruppe 10 für diese nur als Aufrückstelle in Betracht komme. Nach ablehnender Bescheidung durch die zuständigen Instanzen hat der Kläger gegen die Stadtgemeinde auf Zahlung des Unterschieds zwischen den Gehaltsgruppen 9 und 10 und zwar für die Zukunft in Höhe der jeweiligen Differenz geklagt. Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Das Kammergericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht verkennt bei den Erwägungen, die es zur Abweisung der Klage bestimmt haben, die Bedeutung und die Tragweite der Mitteilung vom 26. Januar 1922. Mit aller Deutlichkeit gibt hier die Beklagte zu erkennen, daß sie dem Kläger den Unterschied zwischen den Bezügen der Gruppe 9 der staatlichen Befoldungsordnung und der Berliner Gruppe 1b zahlen wolle und sie hebt dabei ausdrücklich hervor, daß die Gruppe 1b der staatlichen Gruppe 10 entspreche. Hieraus mußte und durfte der Kläger entnehmen, daß die Beklagte ihm nicht nur den damaligen, sondern den jeweiligen Unterschied zwischen dem Dienst Einkommen aus Gruppe 9 und dem aus Gruppe 10 vergüten wolle. Es nimmt zwar das Schreiben vom 26. Januar auf den Beschluß der Berliner Gemeindekörperschaften vom 18. Mai/21. Juni 1921 Bezug, in welchem als Grundlage für die Beurteilung der Schlechterstellung der früheren kom-

munalen Polizeibeamten die Rechtslage vom 1. Oktober 1920 bezeichnet wird. Da jedoch der Kläger an diesem Tage das Gehalt der Gruppe 1b bereits bezog und da das Schreiben diese Gruppe mit der Gruppe 10 ausdrücklich gleichstellt, so ist der Einwand der Beklagten hinfällig, daß das Gehalt der Gruppe 10 dem Kläger niemals zugebilligt worden sei. Ebensowenig kann sie daraus zu ihren Gunsten etwas herleiten, daß die Entschädigungsansprüche der bisherigen kommunalen Polizeibeamten in dem bezeichneten Beschlusse durch die Verweisung auf das Reichssperrgesetz vom 21. Dezember 1920 begrenzt seien. Die Mitteilung erwähnt nichts davon, daß die Beschränkung auch dem Kläger gegenüber Bedeutung gewinne und daß dessen Entschädigung deshalb an gewisse sich hieraus ergebende Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden solle. Eine Stellungnahme zu dem Streit der Parteien über den Sinn und die Tragweite der Verweisung erscheint demnach nicht erforderlich. Nach der von der Beklagten nicht bestrittenen Behauptung des Klägers stand diesem bis zum 15. Februar 1922 der Rücktritt in den Kommunaldienst frei. Die Beklagte mußte damit rechnen, daß der Kläger für den Fall eines solchen Wiedereintritts die Beleihung mit einer Stelle aus Gruppe 10 erhoffte und mußte deshalb annehmen, daß die Mitteilung über die Schadloshaltung für dessen Entschließung über den Rücktritt von der größten Wichtigkeit war. Hätte sie also ihre Zusage nach den erwähnten Richtungen hin beschränken wollen, so hätte sie dies nach dem auch für die Auslegung öffentlichrechtlicher Erklärungen maßgebenden Grundsatz von Treu und Glauben dem Kläger in unzweideutiger Weise kundgeben müssen. Dieser Anforderung hat sie nicht entsprochen. Der Kläger war somit zu der Annahme berechtigt, daß sich die Beklagte ihm gegenüber zu einer vorbehaltlosen Entschädigung in dem bezeichneten Umfang verpflichten wolle.

Die Vorschriften des Reichssperrgesetzes werden durch die Zusicherung nicht verletzt. Denn es handelt sich bei ihr nicht um die Regelung der Dienstbezüge eines Beamten der Beklagten, sondern um den Ausgleich der Nachteile, die der Kläger durch die geringere Befoldung als staatlicher Beamter erfährt. Die Zusage liegt daher auf einem Gebiete, das von dem Reichssperrgesetz nicht berührt wird. Die Frage, ob diesem Gesetz zuwiderlaufende Versprechungen der

Gemeinden der Rechtswirksamkeit entbehren, bedarf demgemäß keiner Beantwortung.